



TAGESORDNUNG
47. Sitzung des Hauptausschusses

Termin: Dienstag, 14.06.2016, 16:30 Uhr

Ort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

| | | |
|-----------|--|----------------------|
| 1. | Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung | |
| 2. | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.05.2016 | |
| 3. | Anfragen / Antworten / Mitteilungen | |
| 3.1. | Antwort des FB 2/FB4 betr. Berichte zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftungen (Anfrage von AM Lars Rottloff am 24.05.16) | |
| 3.2. | Antwort des FB 2 betr. Unterbringung von Menschen in Notlagen in Hotels und Pensionen (Anfrage von AM Andreas Zander am 24.05.16) | |
| 3.3. | Antwort des FB 2 betr. Sprachmittlerpools (Anfrage von BM Heidemarie Menorca am 24.05.16) | |
| 3.4. | Doppelte Mitgliedschaft im Projekt Baltic Sailing e.V. (Anfrage des Vorsitzenden im HA am 26.04.16) | VO/2016/03826 |
| 3.5. | Übersicht über schon bestehende Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung (Bereich Bürgermeisterkanzlei) | |
| | <i>Anlage wird nachgereicht</i> | |
| 4. | Berichte | |
| 5. | Beschlussvorlagen | |
| 5.1. | Abberufung einer Rechnungsprüferin | VO/2016/03674 |
| 5.2. | Entschuldungsfonds der Possehl-Stiftung | VO/2016/03679 |
| 5.3. | Verbilligungsrichtlinie zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus beim Verkauf städtischer Grundstücke | VO/2016/03741 |
| | | |

| | | |
|-----------|---|----------------------|
| 5.4. | Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln gem. § 95d, Abs. 1, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO-SH) für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 im Produkt 363002 - Jugendhilfe | VO/2016/03713 |
| 5.5. | Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln aufgrund des Übergangs der SchulhausmeisterInnen und SchularbeiterInnen vom Bereich 4.401 – Schule und Sport zum Bereich 5.651 – GMHL zum 01.01.2016; Hier: Personalaufwendungen | VO/2016/03558 |
| 6. | Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft | |
| 7. | Anträge von Ausschussmitgliedern | |
| 8. | Verschiedenes | |
| 9. | Ende des öffentlichen Teils | |

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

Nichtöffentlicher Teil:

| | | |
|------------|--|----------------------|
| 10. | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.05.2016 | |
| 11. | Anfragen / Antworten / Mitteilungen | |
| 11.1. | Antwort des FB 2 betr. Aktuelle Entwicklung des Mietpreises durch Niedrigzinsphase (Nachfrage von AM Andreas Zander vom 10.05.16) | |
| 12. | Berichte | |
| 12.1. | Mündl. Sachstandsbericht zur aktuellen Lage der LHG <i>Hierzu wird Herr Prof. Dr. Jürgens anwesend sein !</i> | |
| 12.2. | Vergabemitteilungen über bereits erteilte Aufträge im Wert ab 10.000,-- EUR netto | VO/2016/03784 |
| 12.3. | Vergabemitteilungen über bereits erteilte Aufträge mit Architekten, Ingenieuren und Sachverständigen im Wert ab 5.000,- EUR netto | VO/2016/03785 |
| 13. | Beschlussvorlagen | |
| 13.1. | Falkenstr. 51 - 57: Verkauf einer Arrondierungsfläche | VO/2016/03747 |
| 14. | Verschiedenes | |

Öffentlicher Teil:

| | | |
|------------|--|--|
| 15. | Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|------------|--|--|



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

47. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 14.06.2016, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

| | | |
|------|--|----------------------|
| 3.5. | Übersicht schon bestehender Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung | VO/2016/03847 |
| | <i>Die Übersicht liegt nun vor und wird hiermit nachgereicht</i> | |



► **Nr. VO/2016/03826**
öffentlich

Lübeck, 30.05.2016

Bearbeitung: Kristina Wittig (E-Mail: kristina.wittig@luebeck.de Telefon: 122-1023)

Doppelte Mitgliedschaft im Projekt Baltic Sailing e.V. (Anfrage des Vorsitzenden im HA am 26.04.16)

Im Rahmen der Beratung des Berichtes „Reduzierung von Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinigungen,, (VO/2016/3337) in der Sitzung des Hauptausschusses am 26.04.16 und am 10.05.16 wurde um schriftliche Nachreichung der mündlich gegebenen Antwort bezüglich doppelter Mitgliedschaft im Projekt Baltic Sailing e.V. durch den Fachbereich Kultur gebeten.

Die Antwort liegt nun vor und wird hiermit dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.

4 - Kultur und Bildung
4.401 - Schule und Sport
 Zeichen: 401.54.04 Hc

Lübeck, den 24.05.2016
 Auskunft: Claudia Heine
 Tel.: 4030; Fax: 4099
 e-mail: claudia.heine@luebeck.de

Vermerk

Anlage zum Protokoll des Hauptausschusses vom 10.05.2016
Mitgliedschaft Baltic-Sailing e.V. durch die Bereiche LPA sowie Schule und Sport

Im Hauptausschuss am 26.04.2016 wies Herr Lindenau zum Bericht „Reduzierung von Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinigungen (Konto 5429001)“ (VO/2016/03337) darauf hin, dass hier sowohl für den Bereich 4.401 Schule und Sport als auch den Bereich 5.691 LPA eine Mitgliedschaft im Projekt Baltic Sailing verzeichnet sei. Er fragte, ob es sich hier um eine doppelte Mitgliedschaft handele, bei der eine ggf. entbehrlich sei. Eine mündliche Beantwortung hierauf erfolgte durch den federführenden FB 4 in der Hauptausschuss-Sitzung am 10.05.2016.

Die Mitgliedschaft der LPA im Verein „Baltic Sailing“ ist historisch bedingt und von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH, die den Fischereihafen Travemünde bis 2008 betrieben hat, übernommen. Daneben ist der Bereich Schule und Sport mit dem Passathafen seit vielen Jahren ebenfalls Mitglied.

Der Verein „Baltic Sailing“ hieß zu seinen Anfängen „Arbeitsgemeinschaft der Sportboothäfen Ostholstein-Lübeck e.V.“ und wurde wegen der Zusammenarbeit mit dänischen Partnern im Rahmen von INTERREG gefördert. Die Finanzierung erfolgte zum damaligen Zeitpunkt überwiegend durch EU-Fördermittel (bis zu 75 %) und durch Eigenleistung der Mitglieder in Form von erbrachten Personaleinsatz/-stunden (rd. 12,5 %) und finanziellen Beiträgen der Mitglieder (rd. 12,5 %). Nach Auslaufen der Förderung finanziert sich der Verein insbesondere über Mitgliedsbeiträge und der Kostenbeteiligung entsprechend einem vereinbarten Umlagesystem.

Die Mitgliedschaft über die LPA und den Bereich Schule und Sport sind sowohl finanziell als auch hinsichtlich der zuteil werdenden Leistungen von Vorteil.

Die Kosten für die Mitgliedschaft setzen sich aus einem Mitgliedsbeitrag, einem Sockelbetrag entsprechend der Liegeplatzanzahl und den Umlagen für den einzelnen Liegeplatz und die Gastliegerbelegung zusammen. Eine Vergleichsberechnung ergab, dass wegen der Staffelung des Sockelbetrages und trotz Einsparung eines Mitgliedbeitrages ein Mehraufwand von 400 EUR netto p. a. im Vergleich zu einer „einfachen“ Mitgliedschaft der Hansestadt Lübeck entstünde.

Zudem werden die Kosten der Geschäftsstelle des Vereins „Baltic Sailing“ seit 2016 erneut durch ein INTERREG Projekt teilfinanziert. Dadurch sind die Beitragssätze erheblich reduziert worden.

Auch bei den Leistungen profitieren die beiden Bereiche von der Mitgliedschaft. Dabei geht es die Zusammenarbeit der Sportboothäfen und einer Plattform für Austausch, Fortbildungen etc. Von besonderer Bedeutung ist aber das gemeinsame Marketing im Rahmen der Internetpräsentation <http://www.balticsailing.de/>, einem in den Häfen ausliegenden Magazin und vorteilhaften Angeboten für die Sportboothafennutzer von Dritten. Bei einer "einfachen" Mitgliedschaft der Hansestadt Lübeck würden die beiden Häfen auch nur anteilig von den Marketingleistungen in Magazin, Internetpräsentation etc. profitieren; dieses wurde von der Geschäftsstelle auf Nachfrage auch noch einmal bestätigt.

Fazit: Die doppelte Mitgliedschaft ist angesichts der Beitragsstruktur und der vom Verein erbrachten Leistungen für die Hansestadt Lübeck von Vorteil. Dieses bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Änderung des Status zu Mehrkosten und einer Reduzierung der Leistungen gegenüber der Hansestadt Lübeck führen würde. Unabhängig davon evaluieren die Bereiche in regelmäßigen Abständen die Fortführung der Mitgliedschaft vor dem Hintergrund der hiermit einhergehenden Leistungen.

gez.
 Claudia Heine

Anlage: Tabelle

Anlage

Vergleichsrechnung:

| Hafen | Fischereihafen Travemünde | Passathafen | Zwischen- summe | Vergleichs- rechnung bei 1 Mit- gliedschaft | Differenz, rechnerische Einsparung |
|--|------------------------------|-------------------|--------------------|--|--|
| Betreiber | LPA | Schule & Sport | | HL | |
| Beschluss der Mitgliederver- sam- lung vom 7.12.2015 TOP 6a | Spalte 1 | Spalte 2 | Spalte 3 | Spalte 4 | Spalte 4 - Spalte 3 |
| Mitgliedsbeitrag | 100,00 EUR | 100,00 EUR | 200,00 EUR | 100,00 EUR | -100,00 EUR |
| Sockelbetrag | | | | | |
| Anzahl der Liegeplätze | 50 | 470 | 520 | 520 | - |
| < 100 LP: 500 EUR | 500,00 EUR | | 500,00 EUR | | -500,00 EUR |
| 100 - 500 LP: 1.000 EUR | | 1.000,00 EUR | 1.000,00 EUR | | -1.000,00 EUR |
| > 500 LP: 2.000 EUR | | | | 2.000,00 EUR | 2.000,00 EUR |
| Umlage | | | | | |
| LP bezogene Umlage von 2,90 EUR/LP | 145,00 EUR | 1.363,00 EUR | 1.508,00 EUR | 1.508,00 EUR | 0,00 EUR |
| Gastlieger bezogene Umlage von 0,19 EUR/ Schiffsübernachtung | entsprechend Abrechnung | | | | 0,00 EUR |
| Summe der Fixkosten | 745,00 EUR | 2.463,00 EUR | 3.208,00 EUR | 3.608,00 EUR | 400,00 EUR |



► **Nr. VO/2016/03847**
öffentlich

Lübeck, 07.06.2016

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1021)

Übersicht schon bestehender Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung

In der Sitzung des Hauptausschusses am 24.05.2016 wurde zu dem Überweisungsantrag aus der Bürgerschaft am 28.04.2016 an den Hauptausschuss zur „Prüfung anderer niedrighschwelliger Formen der Beteiligung von BürgerInnen zu Beginn der Bürgerschaftssitzung“ um Erstellung einer Kurzübersicht über schon bestehende Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung gebeten.

Die Übersicht liegt jetzt vor und wird hiermit nachgereicht.

Übersicht bestehender Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung zur Vorlage im Hauptausschuss am 14.06.2016

Die formellen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sind in § 16 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein definiert.

Daneben gibt es weitere Spezialregelungen wie z.B. die Anhörung/Auslegung im Bauplanungsrecht, Informationszugangsrecht (IZG SH), Anhörungsvorschriften im Verwaltungsverfahrenrecht (LVWG), die sowohl generell als auch einzelfallbezogen Anwendung finden-auf diese wird hier nicht näher eingegangen.

Neben den gesetzlichen Formen der Bürgerbeteiligung stehen den Bürgerinnen und Bürgern weitere sog. „informelle“ Wege offen, sich mit Anliegen wie z.B. Eingaben, Anregungen und Beschwerden an die Verwaltung zu wenden, die sich dann im Rahmen ihrer Zuständigkeit bemüht, Klärungen zu den vorgetragenen Anliegen vorzunehmen.

Im Folgenden werden sowohl formelle gem. § 16 GO als auch informelle Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung dargestellt. Die „Hürden“ bei den folgenden -formellen- Möglichkeiten nach § 16 GO sind unterschiedlich hoch, tendenziell aber nicht als „niedrigschwellig“ einzustufen.

Bereich Information/Auskunft:

§ 16 a GO Unterrichtungspflicht der Gemeinde

- allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
- weiter Gestaltungsspielraum sowohl thematisch (aber nur Selbstverwaltungsangelegenheiten) als auch in der Form der Unterrichtung
- Instrumente der Unterrichtung können sein z.B. Pressemitteilungen, eigenes Gemeindeblatt, Internet, Örtliche Bekanntmachung, Bekanntgabe in Einwohnerversammlungen, Infoveranstaltungen zu behördlichen Vorhaben

§ 16 c GO Einwohnerfragestunde

- Verfahren durch eine Richtlinie der Bürgerschaft festgelegt
- begrenzt auf Selbstverwaltungsangelegenheiten
- Fragerecht für alle EinwohnerInnen ab 14 Jahre

§ 16 c GO Anhörung

- Hinzuziehung von Sachkundigen oder Betroffenen (nur zu Selbstverwaltungsangelegenheiten)
- Beschluss der Bürgerschaft erforderlich
- Rederecht begrenzt auf Darlegung des Sachverhalts
- Ausschluss von der Teilnahme an der Beratung/Beschlussfassung in n.-ö. Sitzung

§ 16 d GO Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten

- Ansprechpartner Verwaltung
- beschränkt auf Verwaltungsangelegenheiten (keine privaten Angelegenheiten!)
- allgemeine Beratung zu z.B. Zuständigkeiten
- Unterstützung bei Antragstellung auch ggü. anderen Behörden

Bereich Gestaltung:*§ 16 b GO Einwohnerversammlung*

- Beschluss der Bürgerschaft auf Durchführung erforderlich
- Tagesordnungsvorschlag durch die Gemeinde, kann ergänzt werden durch Einwohnerversammlung (1/3 Mehrheit)
- Beschlüsse haben keinen bindenden Charakter
- aber Behandlungspflicht von beschlossenen Vorschlägen und Anregungen in den Gremien

§ 16 c GO Einwohnerbefragung

- Beschluss der Bürgerschaft erforderlich
- Stimmungs-oder Meinungsabfrage zu Selbstverwaltungsangelegenheiten (keine Bindung)

§ 16 e GO Anregungen und Beschwerden

- kommunales Petitionsrecht (angelehnt an Art. 17 GG)
- für Grundsätze und Ziele, wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten
- berechtigt sind alle EinwohnerInnen (keine Altersbegrenzung)
- schriftliche Form (Brief, Email oder zur Niederschrift)
- Befassungspflicht der Bürgerschaft

§ 16 f GO Einwohnerantrag

- Antragsberechtigt sind alle EinwohnerInnen ab 14 Jahren
- Mindestquorum abhängig von Gemeindegröße (HL 2% der Berechtigten-EinwohnerInnen ab 14 J.)
- formgebundenes Verfahren
- Ausschlussfrist 1 Jahr bei erneuter Antragstellung
- Befassungspflicht der Bürgerschaft „unverzüglich“

§ 16 g GO Bürgerbegehren (Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids)

- nur Selbstverwaltungsangelegenheiten
- Formgebundenes Verfahren
- Mindestquorum erforderlich, in der HL 4% der Stimmberechtigten (rund 6.800)
- Zulässigkeitsentscheidung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (für HL das IM SH)
- mit Zulassung tritt Entscheidungshemmung in der Sache der Bürgerschaft ein

§ 16 g GO Bürgerentscheid

- Auslösung entweder durch Beschluss der Bürgerschaft oder erfolgreiches Bürgerbegehren
- nur für Selbstverwaltungsangelegenheiten
- ausgenommen sind u.a. Pflichtaufgaben ohne Entscheidungsspielraum, vorbehaltene Aufgaben der Bürgerschaft nach § 28 Satz 1 GO, Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne, kommunale Abgaben, Hauptsatzung, Jahresrechnung, Jahresabschlüsse, B´Pläne und Flächenutzungspläne (Ausnahme Aufstellungsbeschlüsse), innere Organisation der Gemeinde, Rechtsverhältnisse (der Bürgerschaftsmitglieder, der Wahlbeamten, der Beschäftigten), Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren
- Bindungsfrist 2 Jahre – innerhalb dieser Frist nur Abänderung durch erneuten Bürgerentscheid

„Informelle“ Möglichkeiten der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern – diese Formen sind als niedrigschwellig einzustufen.

Grundsätzlich können sich alle Bürgerinnen und Bürger jederzeit mit Eingaben, Anregungen und Beschwerden an die Stadtverwaltung wenden, jedes Anliegen wird entgegengenommen und geprüft, der/die Petent/in erhält eine (zeitnahe) Rückmeldung über das Ergebnis. Sofern den BürgerInnen der „richtige“ Adressat für ihr Anliegen innerhalb der Stadtverwaltung nicht bekannt ist, nimmt die Bürgermeisterkanzlei die Anliegen stellvertretend entgegen und sorgt für eine Weiterleitung und Beantwortung durch die zuständige Stelle.

Folgende Kontaktaufnahmemöglichkeiten bestehen:

- Anruf bei der Stadtverwaltung, entweder direkt im Bereich / Fachbereich bei der zuständigen Sachbearbeitung oder beim Bürgermeister, Bgm.kanzlei, Büro der Bürgerschaft - ggf. Anruf über die Telefonzentrale, die entweder durchstellt oder eine Kontakttelefonnummer nennt.
- E-Mail an die Stadtverwaltung (Fachbereich/Bereich, Bgm.kanzlei, Bürgermeister, Stadtpräsidentin, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit)
- Brief oder Fax an die o.g. Stellen
- persönliche Vorsprache im FB/Bereich oder direkt im Rathaus, Entgegennahme aller Anregungen, Beschwerden, Eingaben durch die Bgm.kanzlei jederzeit während der Öffnungszeiten des Rathauses (auch außerhalb der Servicezeiten!)
- Kontaktaufnahme (Anruf, Mail, Brief, Fax, persönlich) zum Seniorenbeirat (SeniorInnenangelegenheiten) oder Frauenbüro (frauen-oder familienspezifische Themen)
- Kontaktaufnahme (Anruf, Mail, Brief, Fax, persönlich) zu Bürgerschaftsmitgliedern, Fraktionsbüros, Parteien
- Kontaktaufnahme (Anruf, Mail, Brief, Fax, persönlich) zu z.B. Interessensverbänden und/oder Bürgerorganisationen

gez.

Inga Thedens

► **Nr. VO/2016/03870**
öffentlich

Lübeck, 14.06.2016

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: Telefon:)

Anfrage AM Carl Howe: Verkauf Flughafen

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|----------------|------------|---------------|
| 14.06.2016 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Anhörung |

Anfrage:

1. Wann werden die Mitglieder der Bürgerschaft den Kaufvertragsentwurf mit Winfried Stöcker einsehen können?
2. Welche Grundstücke erwirbt der Käufer? Was genau beinhaltet die Kaufoption für weitere Flächen ab 2022, die dem Käufer lt. Lübecker Nachrichten eingeräumt wurde?
3. Wie hoch ist der Kaufpreis?
4. Welche konkreten Planungen hat der Käufer für den Flughafen bzw. die Flächen, die erworben werden?
5. Wird im Kaufvertrag abgesichert, dass die Segelflieger langfristig den Flugplatz nutzen können? Wenn ja, für wie lange?
6. Welche Sonderklauseln gibt es im Falle, dass der Käufer den Flughafen nicht dauerhaft betreiben kann/möchte?
7. Hat der Käufer die Möglichkeit den Flugbetrieb einzustellen, wenn dieser nicht rentabel ist? Fallen die Grundstücke an die Stadt Lübeck zurück, wenn der Käufer den Flughafen nicht rentabel betreiben kann? Oder gibt es für die Stadt ein Rückkaufsrecht zum jetzigen Kaufpreis?
8. Wurde den Schwartauer Werken das Airport Business Gelände oder Teile der Flächen zur Umsiedelung dorthin angeboten? Wenn nein, warum nicht?

Wir bitten um mündliche Beantwortung der Fragen am 14.6.2016 im Hauptausschuss und schriftliche Nachreichung.

Begründung:

Anlagen :



► Nr. VO/2016/03674
öffentlich

Lübeck, 21.04.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:

1.110 - Personal- und Organisationservice

Bearbeitung: Tanja Trepping (E-Mail: tanja.trepping@luebeck.de Telefon: 122-1111)

Abberufung einer Rechnungsprüferin

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|------------------------------------|-----------------|--------------------|
| 18.05.2016 | Senat | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 14.06.2016 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Entscheidung |
| 30.06.2016 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich | zur Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Bestellung der Rechnungsprüferin Frau Nicole Moser wird gem. § 115 Abs. 2 GO mit sofortiger Wirkung aufgehoben

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
Der Personenkreis ist nicht direkt von der
Maßnahme betroffen

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: § 115 Abs.2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Rechnungsprüferin Frau Nicole Moser wurde zum 29.02.2016 in den Ruhestand versetzt.
Ihre Bestellung zur Rechnungsprüferin ist daher mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Anlagen:

keine

Bürgermeister Bernd Saxe



► Nr. VO/2016/03679
öffentlich

Lübeck, 22.04.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Karin Gorziza (E-Mail: karin.gorziza@luebeck.de Telefon: 122 - 4400)

Entschuldungsfonds der Possehl-Stiftung

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|------------------------------------|-----------------|--------------------|
| 11.05.2016 | Senat | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 07.06.2016 | Ausschuss für Soziales | Öffentlich | zur Kenntnisnahme |
| 14.06.2016 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Kenntnisnahme |
| 30.06.2016 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich | zur Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 30.000,-- Euro wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 2.500 Soziale Sicherung - Schuldnerberatung
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

 Ja
 Nein

Ist nicht erfolgt, da der Personenkreis von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen ist.

Die Maßnahme ist:

 neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

 Nein, durchlaufende Mittel, die keine Auswirkungen auf den Haushalt haben.
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Im Jahr 2011 wurde durch Initiative der Possehl-Stiftung ein Entschuldungsfonds eingerichtet. Die Schuldnerberatung der Hansestadt Lübeck kann entsprechend des abgestimmten Konzeptes in eigenem Ermessen verfügen. Die Gelder dienen zur Entschuldung der Ratsuchenden. Seither wurde jährlich Aufstockungsanträge in Höhe von 30.000,-- Euro gestellt und von der Possehl-Stiftung bewilligt.

Die Neuregelung des Spendenannahmeverfahrens gemäß § 76 Abs. 4 GO und die damit verbundene Dienstanweisung vom 15.01.2014 für die Abwicklung von Spenden machen es erforderlich, dass die Bürgerschaft über die Spendenannahme entscheidet.

Anlagen:

./.

Senator Sven Schindler



► **Nr. VO/2016/03741**
öffentlich

Lübeck, 23.05.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Claus Strätz (E-Mail: claus.straetz@luebeck.de Telefon: 122-2300)

Verbilligungsrichtlinie zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus beim Verkauf städtischer Grundstücke

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|--|-----------------|--------------------|
| 01.06.2016 | Senat | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 13.06.2016 | Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)" | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 14.06.2016 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 30.06.2016 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich | zur Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Verbilligungsrichtlinie zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus beim Verkauf städtischer Grundstücke wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.201 – Haushalt und Steuerung

Ergebnis:

1.300 – Recht

2.500 – Soziale Sicherung

4.513 – Jugendamt

5.610 – Stadtplanung und Bauordnung

Schleswig-Holstein Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Die Hinweise der Bereiche und der Kommunalaufsicht wurden eingearbeitet

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung:

Adressat der Richtlinie sind Wohnungsbauunternehmen

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Bürgerschaft hat am 28.1. 2016 zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus beschlossen:

„In allen Stadtteilen soll künftig die Quote des geförderten Wohnungsbaus im 1. Förderweg bei Neubauten und Modernisierungen mindestens 30 % betragen. Dabei sind Stadtteile mit einer geringen Quote von geförderten Wohnungen mit Priorität zu versehen.

Auf eine ausgewogene Mischung von gefördertem und freifinanziertem Wohnungsbau ist zu achten.“ (Vorlage VO/2016/03379)

Die Zielvorgabe der Bürgerschaft ist bei der Vermarktung von städtischen Grundstücken, die geeignet sind für Geschosswohnungsbau, zu beachten.

Dazu sind jeweils vor Einleitung der Vermarktung zwischen den zuständigen Bereichen (zur Zeit Bereich Soziale Sicherung, Bereich Stadtplanung und Bauordnung und Bereich Wirtschaft und Liegenschaften) unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Mischung von geförderten und freifinanzierten Wohnungsbau und der Quote in benachbarten Stadtteilen Vorgaben für die Anzahl der geförderten Wohnungen für die jeweiligen Grundstücke und soweit möglich auch zu den Wohnungsgrößen abzustimmen. Diese sind als Mindestvorgaben in der Vergabe des Grundstücks im Expose und in den Verhandlungen bekannt zu geben und jeweils bei der Auswahlentscheidung als Vergabekriterien zu berücksichtigen.

Der Beschluß der Bürgerschaft entspricht der strategischen Empfehlung des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen und des Bundesministeriums für Bauen im November 2015, die als Leitsatz für öffentliche Körperschaften in einem Zehnpunkteprogramm forderten:

„1. Bauland bereitstellen und Grundstücke der öffentlichen Hand verbilligt und nach Konzeptqualität vergeben.“

Die Hansestadt Lübeck wird in den nächsten Jahren verstärkt Bauland bereitstellen, die Forderung der Vergabe nach Konzeptqualität wird erfüllt durch die Vorgabe des Anteils an geförderten Wohnungen bei Neubauvorhaben.

Die Verbilligungsrichtlinie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Förderprogramme des Landes zwar Anreize für Investitionstätigkeit durch vergünstigte Darlehen bieten, diese aber nicht ausreichen um hohe Baukosten und gedeckelte Mieten zu kompensieren. Die gestiegenen Baukosten und hohe Grundstückspreise sind vielfach Hinderungsgrund für Wohnungsbauunternehmen in den Neubau von sozialen Wohnungsbau zu investieren, da bei der begrenzten Miethöhe von 5,60 € bis 5,90 €/qm keine angemessene Rendite zu erzielen ist.

Um Investoren einen Anreiz zu geben in sozialen Wohnungsbau mit ähnlich hohen Baukosten wie bei freifinanzierten Wohnungen und mit begrenzten Miethöhen zu investieren, wird durch die Verbilligungsrichtlinie eine Kaufpreisbildung unterhalb des Verkehrswertes ermöglicht:

Grundstücke für Bauvorhaben für ausschließlich sozialen Wohnungsbau und bei gemischten Bauvorhaben mit Anteilen geförderten Wohnungsbaus sind durch Bietverfahren zu vergeben. Durch das wettbewerbliche Bietverfahren wird der Marktwert ermittelt und bildet eine zulässige Grundlage für die Bemessung des Kaufpreises. Dabei sind der Anteil von sozialen Wohnungsbau und die gewünschten Wohnungsgrößen in der Ausschreibung vorzugeben..

Der Bodenrichtwert bzw. Verkehrswert ist lediglich als Orientierungswert im Expose anzugeben. Im Gebotsverfahren ist ein Mindestpreis vorzugeben, der die Anzahl der geforderten Wohneinheiten im sozialen Wohnungsbau berücksichtigt. Dazu sind in einer internen Kalkulation vom Bodenrichtwert ein Abschlag von 15.000 Euro je geförderte

Wohnung abzuziehen. Der Mindestpreis soll nicht unter 40 % des Bodenrichtwertes bzw. Verkehrswertes liegen und soll nicht den Bilanzwert des Grundstückes unterschreiten.

Nach Prüfung durch Bereich Recht und durch die Kommunalaufsicht besteht bei Beachtung der Regeln der Verbilligungsrichtlinie kein Konflikt mit Gemeindehaushaltsrecht und dem Beihilferecht der EU.

Bei den Verkaufspreisen ist § 90 Gemeindeordnung zu beachten, danach dürfen Vermögensgegenstände "in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden." Zum vollen Wert bedeutet die Erwirtschaftung des Erlöses, der sich für den Vermögensgegenstand unter Ausnutzung aller marktwirtschaftlichen Möglichkeiten erzielen lässt. Der Wortlaut lässt jedoch durch die Formulierung „in der Regel“ Ausnahmen zu. Veräußerungen zu einem geringeren als dem vollen Wert können in begründeten Ausnahmefällen erfolgen z.B. mit dem Zweck der verstärkten Ansiedlung von gewerblichen Betrieben, zur Förderung des Wohnungsbaus oder für soziale Einrichtungen (vgl. von Scheliha/Sprenger, Praxis der Kommunalverwaltung, § 90 Rz. 6).

Gemeindehaushaltsrechtlich ist mithin die Veräußerung von Grundstücken mit sozialen Auflagen im Hinblick auf die Förderung sozialer Zwecke zulässig und möglich. Dies gilt insbesondere für die Sicherstellung von bezahlbarem Wohnraum für einkommensschwache Bevölkerungsschichten. Die Tatsache, dass dies zum klassischen Bereich der Daseinsvorsorge gehört und eine Veräußerung zu einem Preis rechtfertigt, der unter dem erzielbaren Marktpreis liegt, ist in der Literatur und bis in die jüngste Rechtsprechung hin unbestritten (vgl. Grziwotz, Verbilligte Grundstücksveräußerung durch Kommunen, Kommunaljurist 2010, S. 250 ff; BGH Urteil vom 21.07.2007, Az.: V ZR 158/05).

Auch das europäische Beihilferecht lässt eine Preisbildung zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus zu.

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 („DAWI-Beschluss“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 7/3 vom 11.01.2012). ist der soziale Wohnungsbau als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) befreit, soweit und solange die Voraussetzungen des DAWI – Beschlusses vollständig erfüllt sind.

Die Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 4.5.2016 nach Prüfung eines Entwurfes der Verbilligungsrichtlinie mitgeteilt, dass „der vorgesehene vergünstigte Verkauf von Grundstücken zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus beihilferechtlich möglich ist.“

Anlagen:

Verbilligungsrichtlinie zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus beim Verkauf städtischer Grundstücke

Senator Sven Schindler

Anlage Verbilligungsrichtlinie

Verbilligungsrichtlinie zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus beim Verkauf städtischer Grundstücke

1. Bürgerschaftsbeschluss zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus am 28.1.2016

Die Bürgerschaft hat am 28.1. 2016 zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus beschlossen:

„In allen Stadtteilen soll künftig die Quote des geförderten Wohnungsbaus im 1. Förderweg bei Neubauten und Modernisierungen mindestens 30 % betragen. Dabei sind Stadtteile mit einer geringen Quote von geförderten Wohnungen mit Priorität zu versehen.

Auf eine ausgewogene Mischung von gefördertem und freifinanziertem Wohnungsbau ist zu achten.“ (Vorlage VO/2016/03379)

2. Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 28.1.2016 in Vorgaben bei der Vermarktung von städtischen Grundstücken für Geschosswohnungsbau

Die Zielvorgabe der Bürgerschaft ist bei der Vermarktung von städtischen Grundstücken, die geeignet sind für Geschosswohnungsbau, zu beachten. Dazu sind jeweils vor Einleitung der Vermarktung zwischen den zuständigen Bereichen (zur Zeit Bereich Soziale Sicherung, Bereich Stadtplanung und Bauordnung und Bereich Wirtschaft und Liegenschaften) unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Mischung von geförderten und freifinanzierten Wohnungsbau und der Quote in benachbarten Stadtteilen Vorgaben für die Anzahl der geförderten Wohnungen für die jeweiligen Grundstücke und soweit möglich auch zu den Wohnungsgrößen abzustimmen. Diese sind als Mindestvorgaben im Bietverfahren für das Grundstücks im Expose und in den Verhandlungen bekannt zu geben und jeweils bei der Entscheidung als Auswahlkriterien zu berücksichtigen.

3. Ermittlung des Grundstückskaufpreises für sozialen Wohnungsbau im Bietverfahren

Um Investoren einen Anreiz zu geben, in sozialen Wohnungsbau zu investieren, wird eine Kaufpreisbildung unterhalb des Verkehrswertes ermöglicht. Hierbei sind folgende Regeln zu beachten:

3.1. Durchführung eines Bietverfahrens

Grundstücke für Bauvorhaben für ausschließlich sozialen Wohnungsbau und bei gemischten Bauvorhaben mit Anteilen geförderten Wohnungsbaus sind durch offene, transparente und diskriminierungsfreie Bietverfahren (zB Interessenbekundungsverfahren) zu vergeben. Dabei sind der Anteil von sozialem Wohnungsbau und die gewünschten Wohnungsgrößen gem. Ziff. 2 vorzugeben.

3.2. Ausgangspunkt Verkehrswert

Der Verkehrswert ist lediglich als Orientierungswert im Expose anzugeben. Es ist ein Mindestpreis vorzugeben, der die Anzahl der geforderten Wohneinheiten im sozialen Wohnungsbau berücksichtigt.

Für die Ermittlung des Mindestpreises sind in einer **internen** Kalkulation vom Bodenrichtwert kalkulatorisch 15.000 Euro je geförderte Wohnung abzuziehen. Der Mindestpreis soll nicht unter 40 % des Bodenrichtwertes bzw. Verkehrswertes liegen und soll nicht den Bilanzwert des Grundstückes unterschreiten.

3.3. Angebot des Bieters

Im Bietverfahren ist vom Bieter darzulegen:

- a) Bebauung des Grundstückes im Geschosswohnungsbau mit mindestens acht Wohneinheiten.
- b) Förderung des Bauvorhabens im 1. oder 2. Förderweg; diese ist durch den Förderbescheid der I-Bank spätestens innerhalb einer im Kaufvertrag zu vereinbarenden Frist nachzuweisen (s. Nachzahlungsregelung Zi. 3.5)
Es gilt die Zweck- und Mietbindung gem. Ziffer 1 (1.Förderweg) und 2 (2. Förderweg) der Finanzierungsrichtlinien für die soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein (Amtsbl. SH 2014, 476).
- c) Miet- und Zweckbindung nach den Finanzierungsrichtlinien für die soziale Wohnraumförderung des Landes SH für die Dauer von 20 oder 35 Jahren
- d) Darstellung des Bauvorhabens mit
 - Lageplan
 - Bauzeichnungen
 - Projektbeschreibung
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Berechnung der beabsichtigten Miethöhe, sowie die Kalkulation der gebotenen Kaufpreishöhe

3.4. Benennungs- und Besetzungsrechte

Auf den so im Bietverfahren ermittelten Kaufpreis sind keine weiteren Reduzierungen des Kaufpreises vorzunehmen.

Es besteht aber die Möglichkeit der Anrechnung von Beträgen auf den Kaufpreis in Höhe von 5000 € für ein Benennungsrecht bzw. 10.000 € für ein Besetzungsrecht je geförderter Wohnung, wenn der Käufer der Hansestadt Lübeck, Bereich Soziale Sicherung ein Benennungsrecht bzw. ein Besetzungsrecht für die Dauer der Mietbindung vertraglich zusichert.

Der Bereich Soziale Sicherung kann im Einzelfall das Benennungs- oder Besetzungsrecht auf den Bereich Familienhilfen/Jugendamt übertragen. Benennungsrecht bedeutet, dass die Hansestadt Lübeck berechtigt ist, bei der Vermietung einer freien oder bezugsfertigen Wohnung mindestens 3 wohnungssuchende Personen zur Auswahl zu benennen. In diesem Falle darf die Wohnung nur an eine dieser Personen vermietet werden. Besetzungsrecht bedeutet, dass die Hansestadt Lübeck eine Person benennen darf und die Wohnung nur an diese Person vermietet werden darf.

Das Benennungsrecht und / oder das Besetzungsrecht kann von der Hansestadt Lübeck nach Abstimmung des Käufers mit dem Bereich 2.500 - Soziale Sicherung - auf eine andere Wohnung im Stadtgebiet übertragen werden. Soweit das Benennungsrecht auch durch den Förderbescheid der I-Bank vorgegeben ist, muss auch eine Abstimmung mit der IBank erfolgen.

3.5. Nachzahlung bei Zweckverfehlung; sonstige zivilrechtliche Sanktionen und Sicherungen

Im Kaufvertrag ist eine Nachzahlungsverpflichtung hinsichtlich der Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ausschreibung für den Anteil sozialen Wohnungsbaus vereinbarten Kaufpreis zu vereinbaren für folgende Fälle:

- Die geförderten Wohneinheiten werden nicht für den vereinbarten Zeitraum (entsprechend der Zweckbindung aus dem Förderbescheid der IBank), mindestens aber für 20 Jahre genutzt;
- Geförderter Wohnraum wird unter Verstoß gegen die Belegungsbindung und/oder das Benennungs- oder Besetzungsrecht oder Mietpreispreisbindung vermietet oder überlassen oder steht aus Gründen die der Käufer zu vertreten hat länger als 3-6 Monate leer.

Den Verkehrswert stellt der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Hansestadt Lübeck für den Zeitpunkt der Kenntnis der Hansestadt Lübeck von der Zweckverfehlung fest. Dann ist anteilig der Differenzbetrag nebst Zinsen (jährliche Verzinsung in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz ab dem Zeitpunkt der Zweckverfehlung) vom Käufer nachzuzahlen.

Ferner sind in den Kaufvertrag Wiederkaufsrechte zugunsten der Hansestadt Lübeck für folgende Fälle einzuräumen:

- Der Förderbescheid der I-Bank wird nicht innerhalb von 6 – 12 Monaten nach Vertragsschluss vorgelegt;
- Das Bauvorhaben wird nicht innerhalb der im Kaufvertrag festgesetzten Fristen oder der im Förderbescheid genannten Fristen bebaut;
- Weiterverkauf des Grundstücks ohne Sicherstellung der Realisierung sozialen Wohnungsbaus im mit der Hansestadt Lübeck vereinbarten Umfang
- Als Alternative zur Nachzahlungsverpflichtung des Käufers für den Fall der zweckwidrigen Nutzung.

Die Wiederkaufsrechte sind durch Rückauflassungsvormerkungen zu sichern.

In den Kaufvertrag sollten weitere zivilrechtliche Sanktionen für den Fall von Vertragsverletzungen oder Leistungsstörungen aufgenommen werden. Diese Instrumentarien sind insbesondere

- Vertragsstrafen zur Sicherung des sozialen Wohnungsbaus
- Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für Belegungs- und Benennungsrechte
- Bauverpflichtung
- Weitergabepflichten an Rechtsnachfolger
- Anzeigepflichten bei Weiterveräußerung

Im Vertrag ist als angemessene Frist für die Fertigstellung der geförderten Vorhaben ein Zeitraum von 2 Jahren ab Vertragsabschluss bei Genehmigungsfähigkeit nach § 34 BauGB sowie bei B-Planerfordernis 2 Jahre ab Satzungsbeschluss über den B-Plan zu vereinbaren.

4. Betrauung / EU Beihilferechtskonformität

Nach dem DAWI - Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) ist eine Betrauung des Erwerbers mit der Realisierung von sozialem Wohnungsbau durchzuführen.

Die Betrauung kann im Kaufvertrag geregelt werden. Die Betrauung muss den Voraussetzungen des Art. 4 des DAWI - Beschlusses entsprechen. Die Betrauung muss mindestens Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Inhalt und Dauer der Betrauung;
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen;
- Verweis auf den DAWI – Beschluss.

Ohne Betrauung ist die Verbilligung ohne Notifizierung nicht beihilfekonform (Art. 3 DAWI – Beschluss der Kommission aaO)

Nach Art. 5 Abs. 1 des DAWI - Beschlusses darf die Höhe der Ausgleichsleistung unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was zur Abdeckung der Nettokosten der Dienstleistung erforderlich ist. Im Zuge der Bewilligung der Kaufpreisreduzierung prüfen der Bereich Soziale Sicherung und der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften die Einhaltung der EU - Beihilferechtskonformität und sodann während des Förderzeitraums in dreijährigem Turnus sowie am Ende der Bindungsdauer. Wird hierbei eine Überkompensation festgestellt, ist diese durch entsprechende Reduzierung der Verbilligung auszugleichen und vom Käufer nachzuzahlen.

Sollten sich die Grundlagen für eine beihilfekonforme Verbilligung von Grundstücksverkäufen ändern, ist diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

5. Entsprechende Geltung für Erbbaurechtsbestellungen

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus. Dazu ist im Bietverfahren gem. Ziff. 3 der Bodenwert für den Erbbauzins zu ermitteln. Der Erbbauzins auf den so ermittelten Bodenwert beträgt 5 bis 6 % des Bodenwertes. Bei Zweckverfehlungen ist der anteilige Erbbauzins nebst 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nachzuzahlen.

6. Gremienvorbehalt

Die Entscheidung über den Kaufpreis / Erbbauzins trifft bei Verkehrswerten des Grundstücks über 175 T€ die Bürgerschaft, bei Verkehrswerten darunter der Bürgermeister. In der Verkaufsvorlage / Erbbaurechtsbestellungsvorlage ist die Berechnung der Verbilligung darzustellen.

7. Dauer

Die Verbilligungsrichtlinie gilt für den Veräußerungszeitraum 1.7.2016 bis 31.12.2020. Maßgeblich ist das Datum der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages.

Die Geschäftsanweisung zur Transparenz von Grundstücksgeschäften bleibt von dieser Richtlinie unberührt.



► **Nr. VO/2016/03713**
öffentlich

Lübeck, 03.05.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.510 - Familienhilfen/Jugendamt

Bearbeitung: Olga Bender (E-Mail: olga.bender@luebeck.de Telefon: 122-4567)

Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln gem. § 95d, Abs. 1, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO-SH) für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 im Produkt 363002 - Jugendhilfe

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|------------------------------------|-----------------|--------------------|
| 01.06.2016 | Senat | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 02.06.2016 | Jugendhilfeausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 14.06.2016 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 30.06.2016 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich | zur Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln gem. § 95d GO-SH für das Produkt Jugendhilfe, Produktsachkonto 363002000.5331001, aus dem Produkt Allgemeine Schulträgeraufgaben, Produktsachkonto 243001000.4141000
für 2015 356.145,83 €
für 2016 1.316.839,17 €.

Dem Schulträger Hansestadt Lübeck wurden seitens des Landes als finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Schulbegleitung sowie für die Schulische Assistenz an Grundschulen für das Schuljahr 2015/2016 zweckgebundene Erträge gewährt. Die entsprechenden Leistungen der Integrationshilfen an Schulen werden durch den Bereich Familienhilfen/Jugendamt gem. der Projekt- und Budgetvereinbarung zur Beförderung einer inklusiven Beschulung finanziert. Entsprechend ist die Herstellung der haushaltsmäßigen Ordnung erforderlich.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

4.401 – Schule und Sport: zustimmend

Ergebnis:

1.201 – Haushalt u. Steuerung: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung:

Es handelt sich um eine fachbereichsinterne Mittelverschiebung ohne eine unmittelbare Auswirkung auf Kinder und Jugendliche.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: §§ 35a SGB VIII, 53 ff SGB XII

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja (siehe Beschlussvorschlag)**Begründung:**

Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulamt der Hansestadt Lübeck und dem Schulträger, Bereich Schule und Sport, sowie den Verträgen zur Organisation und Durchführung der Schulischen Assistenz zwischen dem Schulträger und den Kooperationspartnern wurden vom Ministerium für Schule und Berufsbildung Schleswig-Holstein Mittel für das Schuljahr 2015/2016 in Höhe von 356.145,83 € für 2015 und in Höhe von 498.604,17 € für 2016 gewährt. Weiterhin hat das Land Schleswig-Holstein der Hansestadt Lübeck für das Schuljahr 2015/2016 einen Betrag in Höhe von 818.235,00 € als finanziellen Ausgleich für die Finanzierung von Hilfen für die Schulbegleitung gewährt. Dieser Betrag wurde in 2016 geleistet.

Die Schulische Assistenz sowie die Schulbegleitung werden in der Hansestadt Lübeck im Rahmen der Projekt- und Budgetvereinbarung zur Beförderung einer inklusiven Beschulung („Poolmodell Integrationshilfe an Schulen“) geleistet. Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage der Projektvereinbarung aus dem Produkt Jugendhilfe des Bereiches Familienhilfen/Jugendamt.

Im Rahmen einer fachbereichsinternen Abstimmung wurde festgelegt, dass die Landesmittel entsprechend dem Bereich Familienhilfen/Jugendamt im Rahmen einer überplanmäßigen Bewilligung zur Verfügung zu stellen sind. Die Deckung der Aufwendungen für die Beförderung einer inklusiven Beschulung durch den Ertrag im Bereich Schule und Sport wurde bereits bei der Haushaltsplanung 2016 berücksichtigt. Es handelt sich somit um einen „geplanten“ Mehraufwand. Durch dieses Verfahren wurde eine doppelte Veranschlagung von Haushaltsmitteln bei der Haushaltsaufstellung vermieden.

Anlagen:

Senatorin Kathrin Weiher



► **Nr. VO/2016/03558**
öffentlich

Lübeck, 05.04.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Lasse Jahn (E-Mail: lasse.jahn@luebeck.de Telefon: 122 - 1646)

Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln aufgrund des Übergangs der SchulhausmeisterInnen und SchularbeiterInnen vom Bereich 4.401 – Schule und Sport zum Bereich 5.651 – GMHL zum 01.01.2016; Hier: Personalaufwendungen

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|------------------------------------|-----------------|--------------------|
| 27.04.2016 | Senat | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 06.06.2016 | Bauausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 14.06.2016 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 30.06.2016 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich | zur Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Für den Übergang der SchulhausmeisterInnen und SchularbeiterInnen mit Wirkung zum 01.01.2016 vom Bereich 4.401 (Schule und Sport) zum Bereich 5.651 (GMHL) werden für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 95 d (1) Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein überplanmäßig Haushaltsmittel für Personalkosten in Höhe von 4.021.700 Euro auf dem Produktsachkonto 111029.000.50xxxxxxx Personalaufwendungen im Produkt 111029 – Gebäudemanagement bewilligt.

Die Deckung wird aus folgenden Produktsachkonten des FB4 sichergestellt:

- 211001.000.50xxxxxxx Personalaufwendungen : 892.800,00 Euro
- 217001.000.50xxxxxxx Personalaufwendungen : 350.200,00 Euro
- 218201.000.50xxxxxxx Personalaufwendungen : 783.700,00 Euro
- 221001.000.50xxxxxxx Personalaufwendungen : 191.500,00 Euro
- 233001.000.50xxxxxxx Personalaufwendungen : 297.600,00 Euro
- 243001.000.50xxxxxxx Personalaufwendungen : 1.275.700,00 Euro
- 424001.000.50xxxxxxx Personalaufwendungen : 230.200,00 Euro

Der Bürgermeister wird beauftragt, die haushaltsmäßige Ordnung herzustellen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: X 1.201 Haushalt und Steuerung
 Ergebnis: X 4.401 Schule und Sport
 zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

Ja
 Nein

Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da im Rahmen der Maßnahme die

—
Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | neu |
| <input type="checkbox"/> | freiwillig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | vorgeschrieben durch: Organisationsverfügung des Bürgermeisters vom 31.08.2012 |

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |

Begründung:

Mit Wirkung zum 01.01.2016 sind die SchulhausmeisterInnen und SchularbeiterInnen vom Bereich 4.401 (Schule und Sport) zum Bereich 5.651 (GMHL) übergewechselt. Die Personalkosten der SchulhausmeisterInnen und SchularbeiterInnen sind für das Haushaltsjahr 2016 in den nachfolgend aufgeführten Produkten des Bereichs 4.401 Schule und Sport veranschlagt worden. Diese Mittel werden aufgrund der Umstrukturierung seit Jahresbeginn jedoch vom Bereich 5.651 (GMHL) benötigt, um die auflaufenden Personalkosten decken zu können.

| | |
|---|-------------------|
| - Produkt 211001 Grundschulen: | 892.800,00 Euro |
| - Produkt 217001 Gymnasien: | 350.200,00 Euro |
| - Produkt 218201 Grund- und Gemeinschaftsschulen: | 783.700,00 Euro |
| - Produkt 221001 Förderzentren: | 191.500,00 Euro |
| - Produkt 233001 Berufsschulen: | 297.600,00 Euro |
| - Produkt 243001 Allgemeine Schulträgeraufgaben: | 1.275.700,00 Euro |
| - Produkt 424001 Sportstätten: | 230.200,00 Euro |

Summe Produkte: 4.021.700,00 Euro

Anlagen:

keine

Senator F. - P. Boden

► **Nr. VO/2016/03874**
öffentlich

Lübeck, 14.06.2016

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion grün+alternativ+links (GAL)

Bearbeitung: Jens-Uwe Schulz (E-Mail: jens-uwe.schulz@luebeck.de Telefon:)

Dringlichkeitsantrag des AM Carl Howe: Regenbogenfahne vor dem Rathaus als Zeichen der Solidarität mit den Opfern von Orlando hissen!

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|--------------|----------------|---------------|----------------------|
| 14.06.2016 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Entscheidung |

Antrag:

Die Hansestadt Lübeck ist entsetzt über den Terroranschlag auf den Homosexuellen Club Pulse in Orlando, USA. Wir trauern um die Opfer des Massakers. Unser Mitgefühl gilt den Freundinnen, Freunden, Partnerinnen und Partnern und den Angehörigen der Ermordeten und Verletzten.

Homosexualität und homosexuelle Menschen gehören zu unserem Land! Es ist Aufgabe unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Lesben, Schwule, Transgender sowie Trans- und Bisexuelle vor Homophobie, Gewalt und Diskriminierungen zu schützen und Ihnen ein Leben zu ermöglichen, das ihrer jeweiligen sexuellen Orientierung entspricht.

Als Zeichen unserer Anteilnahme und unsere Solidarität mit den Opfern des Mordanschlages in Orlando wird der Bürgermeister gebeten, dafür zu sorgen, dass in den nächsten drei Tagen vor dem Rathaus die Regenbogenfahne der lesbisch-schwulen Bewegung gehisst wird

Begründung:

Anlagen :

Ausschussmitglied